



Protokollauszug vom

27.05.2020

Stadtkanzlei:

Gemeindeabstimmung vom 23. August 2020: Anordnung der Volksabstimmung der städtischen Vorlage «Bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit»;

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020: Anordnung der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur über die Vorlagen «Aufwertung Stadtverband (Modell 1)» (Vorlage 1), «Eine Kirchgemeinde Winterthur (Modell 2)» (Vorlage 2) und «Stichfrage: Modell 1 oder Modell 2?» (Vorlage 3); Anordnung der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwinterthur der Vorlage «Gesamtsanierung des Kirchgemeindehauses Oberwinterthur, Kredit von 7,1 Millionen Franken»

IDG-Status: öffentlich

SR.20.136-4

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Gemeindeabstimmung vom 23. August 2020 wird nach der Absage der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 (SR.20.136-3) aufgrund von § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung folgende Sachvorlage unterbreitet:

1.1. Bedarfsgerechter Ausbau der Schulsozialarbeit

2. Nach der Absage der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 (SR.20.136-3) werden gestützt auf § 17a Kirchengesetz des Kantons Zürich der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur vom 27. September 2020 folgende Sachvorlagen unterbreitet:

2.1. Aufwertung Stadtverband (Modell 1)

2.2. Eine Kirchgemeinde Winterthur (Modell 2)

2.3. Stichfrage: Modell 1 oder Modell 2?

3. Nach der Absage der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 (SR.20.136-3) wird gestützt auf § 17a Kirchengesetz des Kantons Zürich der Volksabstimmung der evangelisch-reformierten Kirche Stadtverband Winterthur vom 17. Mai 2020 folgende Sachvorlage unterbreitet:

3.1. Gesamtsanierung des Kirchgemeindehauses Oberwinterthur, Kredit von 7,1 Millionen Franken.

4. Die Stadtkanzlei wird mit der nötigen Publikation zur Anordnung der Abstimmungen vom 23. August 2020 bzw. 27. September 2020 beauftragt.

5. Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

6. Mitteilung an (ohne Beilagen): Mitglieder des Stadtrats; Stadtschreiber; Stadtkanzlei, Informationschef; Stimmregister; Finanzkontrolle; Präsidenten und Präsidentinnen der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros; Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Arthur Honegger, Untere Kirchgasse 2, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

Für einen bedarfsgerechten Ausbau der Schulsozialarbeit hat der Grosse Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung eine Vorlage genehmigt, die jährlich wiederkehrende zusätzliche Kosten von 1,28 Millionen Franken vorsieht. Dieser wiederkehrende Betrag ist gemäss § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Volksabstimmung (GGR-Nr. 2019.104). Nachdem die Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 verschoben worden war, muss diese Vorlage neu angesetzt werden. Der Termin der Stadtratsersatzwahl vom 23. August 2020 bietet sich an, da damit auch die Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 entlastet werden kann.

Die Vorlagen der evangelisch-reformierten Kirche (Stadtverband und Kirchgemeinde Oberwinterthur) wurden mit dem Beschluss des Verbandsvorstands des Winterthurer Stadtverbandes der evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Januar 2020 angesetzt. Als wahlleitende Behörde wurde gemäss § 12 lit. d GPR der Stadtrat genannt. Für die Durchführung wird die Stadtkanzlei als verantwortlich bezeichnet. Nachdem die Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2020 verschoben worden war, muss diese Vorlage neu angesetzt werden. Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 hat der Verbandsvorstand des Winterthurer Stadtverbandes der evangelisch-reformierten Kirche die Neu-Ansetzung der kirchlichen Vorlagen auf den 27. September 2020 gelegt. Daher ordnet der Stadtrat als wahlleitende Behörde die Volksabstimmungen an.

Stimmzettel und Abstimmungszeitung werden erst mit einem späteren Stadtratsbeschluss verabschiedet.

Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Beilagen:

1. Entwurf Medienmitteilung
2. Beschluss des Verbandsvorstands des Winterthurer Stadtverbandes der evangelisch-reformierten Kirche vom 20. Januar 2020